Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung 1830 - 1852

> Weech, Friedrich Karlsruhe, 1898

Die Gemeindeordnung von 1831 und ihre Modifikationen

urn:nbn:de:bsz:31-17279

womit der Schloßplat bedeckt war, konnten als unzweideutige Abresse gelten, welche, kommentiert durch die dem Großherzog, der Großsherzogin und dem ganzen höchsten Hause ausgebrachten rauschenden Vivats, die Gesinnungen der braven Bürger Karlsruhes ohne Worte ebenso kräftig als bündig aussprach."

Die Gemeindeordnung von 1831 und ihre Modifikationen.

Für die Stadt Karlsruhe waren von einer in alle ihre Bershältnisse tief einschneidenden Bedeutung die auf dem Landtag von 1831 vereinbarten Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes. Was auf den meisten der vorangegangenen Landstage nur Entwurf geblieben war, erreichte nun Gesetzeskraft, und dieses Ergebnis war in erster Linie der Energie und der unermüdslichen Arbeit zur Ausgleichung bestehender Gegensätze zuzuschreiben, welche Staatsrat Winter entwickelte, um in wahrhaft liberalem Geiste die bisher herrschenden veralteten Zustände zeitgemäß umszugestalten.

Durch die neue Gemeindeordnung wurde der Unterschied zwischen Ortse und Schutbürgern aufgehoben, die Gemeindebürger ernannten von nun an die Gemeindebeamten und Kollegien ohne Einmischung des Staates, dessen Bestätigungsrecht nur noch bei der Wahl des Bürgermeisters und auch da mit der Beschränkung eintrat, daß in dritter Wahl die Bestätigung nicht versagt werden durste. Die Bürgermeister und Gemeinderäte wurden fortan auf sechs, die Mitglieder des Bürgerausschusses auf vier Jahre erwählt, die Gemeindekollegien wurden dadurch periodisch erneuert, daß aus dem Gemeinderath alle zwei Jahre ein Drittel, aus dem Bürgerausschuss die Hälfte der Mitglieder ausschied.

Bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten trat fortan an Stelle der bisher bestehenden Bevormundung der Gemeinden durch den Staat ein Aufsichtsrecht desselben. Die wenigen Fälle, in denen der Gemeinderat in der Verwaltung an die Zustimmung teils des Bürgerausschusses, teils der Gemeinde versammlung gebunden und in denen die Staatsgenehmigung vorbehalten war, wurden durch das Gesetz fest bestimmt. Bur Dekretierung einzelner Ausgaben bedurfte

der Gemeinderat fortan nicht mehr der Mitwirkung der Staatsbehörde, welcher vielmehr nur die Genehmigung oder Verwerfung des Gemeindes voranschlags im Ganzen zustand.

Das Bürgerrechtsgesetz gewährte bei Erfüllung der vorgesichriebenen Bedingungen und Erfordernisse, die zu Gunsten der die Bürgerannahme suchenden Inländer erheblich herabgesetzt wurden, diesen fortan als ein Recht, was bisher von dem Ermessen der Gemeinde und der Zustimmung der Staatsbehörde abhing. Einem Anstrag des Karlsruher Abgeordneten Goll, der Annahme fand, hatte man zu danken, daß die Schutzbürger bei ihrem Übergang in das Gemeindebürgerrecht wenigstens den für Antritt dieses Rechtes übershaupt bestimmten Betrag zu zahlen hatten.

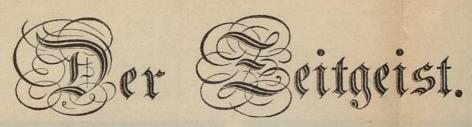
Durch die in diesem Gesetz erfolgte Beseitigung des Unterschieds zwischen Orts- und Schutzbürgern wurde eine sehr große Zahl von Personen in das volle Ortsbürgerrecht eingeführt und erhielt damit zugleich die staatsbürgerlichen Wahlrechte, die Stimmfähigkeit bei Gemeindeversammlungen, die Teilnahme am Gemeindevermögen und

an den Bürgergenüffen.

Mit dieser Gesetzgebung war — was allerdings nur wenige tieser blickende Staatsmänner, worab Winter selbst, erkannten der Weg zur Einführung der Gewerbestreiheit und der Ein=

wohnergemeinde beschritten.

Daß der wohlüberdachte Vorschlag Winters, dem unverhältnismäßigen Zuwachsen der Gemeindebürger und der Vermehrung der Bürgerschaft durch unbemittelte und unselbständige Leute durch Einführung eines wenn auch nur mäßigen Wahlcensuß eine wohlthätige Schranke zu sezen, durch den Widerspruch der Liberalen im Landtag abgelehnt worden war, nötigte schon im Jahre 1833 die Regierung dazu, durch ein provisorisches Gesetz den ersorderlichen Damm gegen das schrankenlose allgemeine Stimm= und Wahlrecht aufzurichten. Es gelang auf dem Landtage von 1835 nicht, dieses provisorische durch ein definitives Gesetz zu ersetzen, dagegen wurde von diesem Landtage eine Regierungsvorlage angenommen, welche den Abschnitt der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse einer Revision unterzog. Auf dem Landtag von 1837 wurde sodann eine sehr wesentliche Modifikation der Gemeindeordnung vereinbart, indem, trotz dem entschiedenen Widerspruch der liberalen



Ein Volksblatt für Deutschland.

Nº. 27.

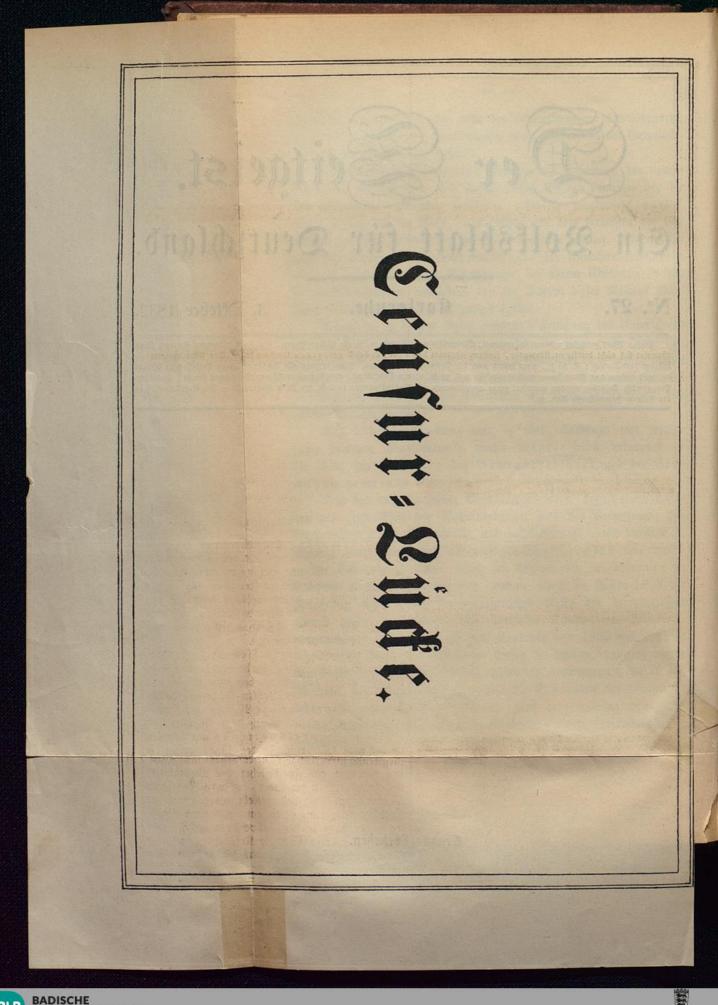
Karlsruhe.

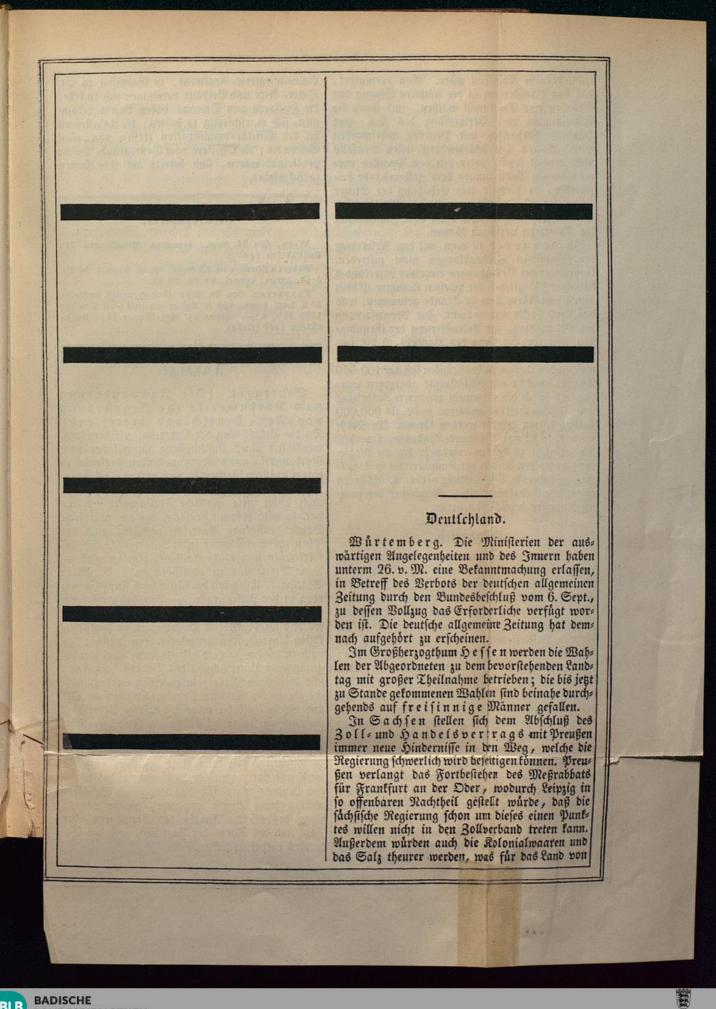
3. Oftober 1832.

Dieses Blatt ericheint wochentlich zweimal, Mittwochs und Samstags, je ein halber Bogen, mit einer besondern Beitage. Man abonnirt fich nicht dirette in Karlsruhe, fondern jedesmal bei dem junach ft gelegenen Postamte. — Der Abonnementspreis beträgt hatbiahrlich 1 ft. 36 fr., wozu jedoch noch die Vostgebühren kommen. Auch nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen hierauf an, und liefern das Blatt franco halbiahrlich fur 3 ft. 12 fr. oder 2 Thir. sächs., erelusive einer kleinen Bergutung fur den Umträger. Plangemäße Beiträge werden portofrei gerne angenommen und Ankundigungen ju 3 fr. per Zeile eingeruckt. — Die Expedition ift in der kleinen herrenstraße Nro. 20.

Lendesbibliothek Karleruhe

Censur-Lückehen.





entschiebenem Nachtheil ware. Man vermuthet, daß das Ministerium in der nachsten Situng den Ständen eine Eröffnung machen, und ihnen die Einwilligung oder Berwerfung des Zoll = und Handels Berbandes mit Preußen anheimgeben wird. Baiern und Würtemberg sollen ebenfalls nicht geneigt seyn, unter den von Preußen vorgeschlagenen Bedingungen dem Zollverbande beis zutreten, da hiermit eine Erhöhung der Steuer verbunden ist, worüber in den konstitutionellen Staaten die Regierungen nicht ohne Zustimmung

ber Rammern verfügen fonnen.

In Sannover ift man mit ben Resultaten ber ståndischen Berhandlungen nicht zufrieden. Ungeachtet ber Bemuhungen einzelner vaterlands, liebender Mitglieder der zweiten Rammer ift boch nichts von Allem dem zu Stande gefommen, was das land hoffte und braucht. Bur Bereinfachung der Berwaltung, zur Erleichterung ber Grundlas ften und zur Belebung des Sandels ift bis jest noch nichts Erhebliches geschehen; bie Ersparniffe an ben Ausgaben beschranten fich auf 100,000 Thaler, welche am Militaretat abgezogen murben, wo durch die allgemein erwartete Aufhebung von 4 Kavallerieregimentern, mehr als 600,000 Thaler hatten erfpart werden tonnen. Un Prege freiheit, felbst nur fur innere Landesangelegenheis ten, ift nicht zu benten, vielmehr hat die Regies rung unter ben Augen ber Rammern bie in Rlaus: thal erscheinende Bolfegeitung verboten, als beren eigentliche Redafteure einige Mitglieder ber zweis ten Rammer bezeichnet murben.

Frankreich.

Die Truppenbewegungen bei ber Norbarmee haben ihren Unfang genommen. Das hauptquarstier fommt nach Balenciennes. Das Sotel ber Bergwerksdirektion vor bem Pariser Thor wird für den Marschall Gerard und den Generalstab eingerichtet. Es ift Befehl gegeben worden, Die Feftung Balenciennes (an ber Schelbe, 19,000 Ginwohner) in Bertheidigungezustand gu feten; 25 Artilleriften von ber Nationalgarde und eben fo viel von der Linie find täglich mit diefer Urs beit beschäftigt. Gin Rundschreiben des Prafeften des Norddepartements fest die Ortsvorstande in Renntniß, daß in Folge der Truppenbewegungen mehrere Plage ber 16. Militardivifion ihre Gars nisonen verlieren werden; ber Prafett ließ eine Aufforderung an ben Patriotismus ber Nationals garden ergeben, beren Dienfte burch bie Gorge für die Bewachung der Festungen mehr als bisber in Unipruch genommen werden. Das 20fte leichte Infanterieregiment ift von Urras, wo es in Gars nifon lag, an die Nordgrange marfchirt; bas 10te Dragonerregiment bot Befehl erhalten, innerhalb 24 Stunden babin aufzubrechen. Das 5te n. Ste

Linieninfanterie-Regiment, in Garnison zu St. Omer, Aire und Bethune vereinigen sich in Lille; die Huffaren von Orleans haben Befehl bekommen, sich marschfertig zu halten; die Angestellten bei der Militäradministration treffen von allen Seiten ein; die Offiziere vom Generalstab, welche in Urlaub waren, sind bereits auf ihre Posten zurückgefehrt.

Staatspapiere.

Wien, den 24. Sept. 4prozent. Metalliques 77; Bankaktien 1147¹/₂.

PARISER BÖrse vom 27. Sept. 5proz. konsol. 96 Fr. 5 Ct. 3proz. konsol. 68 Fr. 80 Ct.

FRANKFURT, den 28. Sept. Grossherzogl. Badische 50 fl. Lott. Loose von S. Haber sen. und Goll & Söhne 1280 81¹/₄ fl. — 4prozent. Metalliques 79; Bankaktien 1357 (Geld).

Angeige.

Stuttgart. [Die Muswanberung nach Nordamerifa gur Begrundung von Reu . Deutschland betreffend]. Da die Beleuchtung ber Bortheile, wie ber Roth= wendigfeit einer Unschließung sammtlicher nach Nordamerifa answandern wollenden Perfonen gu einem größern Gangen fo viel Unflang gefunden, und manche Unfragen nicht allein erregt, fondern auch ichon viele mirfliche Theilnehmer erhalten hat, fo wird bekannt gemacht, daß auf portofreie Briefe genugende Radricht ertheilt, auch ber Plan gur Musfuhrung felbft mitgetheilt, und auf Berlangen perfonliche Mustunft gegeben wird. Diefe Briefe find zu abreffiren an 3. B. M. in Stuttgart, abzugeben bei Beinschenf Rungelmann, oben in ber Rofenstraße. - Borlaufig wird bes merft, daß Glieder diefer Gefellschaft guten Rus fes und wenigstens im Befige eines zu ben Reifefoften hinreichenden Bermogens fenn muffen; baß noch in diesem Jahre die gandereien, nach vorans gegangener Untersuchung bes Bobens, angefauft und diejenigen Magregeln ergriffen werben, mels de ebenfo bie nothigen Boreinrichtungen an Ort und Stelle, ale die moglichft baldige Ueberfahrt im nächsten Jahre bei Eröffnung ber allgemeinen Schiffahrt ficher fteilen. Der Reiche wie ber Urme, ber Landwirth wie ber handwerfer, ift bei ber getroffenen Ginrichtung gleich gefichert, und es wird jest nur megen der Bestimmung bes nothis gen Landumfanges fur bas Gange Die Befchleus nigung jener Briefe erwartet, welche voraus ichon beghalb bie Ungabe bes Bermogens, ber Bahl und bes Altere ber Familien, und bes Ges werbes enthalten follten.

Berantwortlicher Redacteur: Erasmus Bartlin.

Dpposition, die Bestimmung Annahme fand, daß in den Gemeinden über 3000 Seelen von und aus der in drei Steuerklassen geteilten Bürgerschaft große Ausschüsse zu wählen seien, welche an die Stelle der Gemeindeversammlung traten und insbesondere auch die Wahl des Bürgermeisters, der Gemeinderäte und des kleineren Ausschusses vorzunehmen hatten. Endlich kam auf dem Landtag von 1839 ein Gesetz über die Ausschung der Losungs- und Sinstandsrechte zustande, welches jede Schranke gegen das Eindringen und Anwachsen der Ausmärker und gegen Verdrängung der Gemeindebürger
und Einwohner aus dem Besitze der Gemarkung entsernte. Damit
fand die Gemeindegesetzgebung auf längere Zeit ihren Abschluß.

Die Preste.

Mehr als die neue Gemeindeordnung, jo wichtig fie auch für die Berhältnisse der Bürger war, bewegte die Gemüter die durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 erfolgte Aufhebung der Censur, Die jo lang angestrebte Freiheit der Presse. Lebhafter trat die über diese Errungenschaft empfundene Freude in den Städten bervor, in welchen die Führer der liberalen Bewegung ihren Wohnsit hatten, in Mannheim, Freiburg, Konstang. Aber auch in Karlsruhe wurde der 1. März 1832, an welchem die badische Preffreiheit ins Leben trat. in öffentlichen und Privatvereinen festlich begrüßt und — wie es in der Karlsruher Zeitung heißt — "bem Bater des Vaterlandes, Leopold, der seine Kinder zum Genusse dieses Gutes für mündig erklärte, manch donnerndes Lebehoch gebracht." Dieses Blatt, das bisher die absolute Enthaltung von eigenem Urteil in allen politischen Fragen als ober= ften Grundfat beobachtet hatte, follte nun, "um einen würdigen Gebranch der jo wiederhergestellten Freiheit öffentlicher Rede zu machen", nach dem Wunsche des Verlegers, Ph. Macklot, "auf zeitgemäße Beije umgeftaltet und erweitert" werden. Dieje Beranderung im Charafter des halbamtlichen Blattes machte fich besonders durch verschiedene Einsendungen mit und ohne Namensunterschrift bemerklich, ja felbst Artikel aus dem "Freisinnigen" und anderen liberalen Blättern fanden in seinen Spalten Aufnahme, ebenso ohne jede Reserve politische und Personal-Nachrichten aus dem Großherzogtum, die man bis daher fast ausnahmslos vergebens gesucht hätte. Aus der Mann= heimer Zeitung wurde am 24. Marz die Nachricht übernommen,